2. November 2026

Stellungnahme der LEAG zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit (StromFlexG)

Zusammenfassung

Die LEAG begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfs, die Planungs- und Genehmigungsverfahren für die im Rahmen des StromVKG zu errichtenden gesicherten Erzeugungskapazitäten zu beschleunigen. Angesichts des notwendigen Zubaus steuerbarer Kraftwerkskapazitäten zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist eine deutliche Verkürzung der Genehmigungs- und Zulassungsverfahren zwingend erforderlich.

Der Gesetzentwurf enthält wichtige Ansätze zur Verfahrensbeschleunigung. Aus Sicht der LEAG bestehen jedoch an einzelnen Stellen Ergänzungs- und Anpassungsbedarfe, um den beabsichtigten Beschleunigungseffekt tatsächlich zu erreichen. Insbesondere sollten die Regelungen zum überragenden öffentlichen Interesse erweitert, Flexibilisierungsmöglichkeiten im Immissionsschutzrecht gestärkt sowie weitere Beschleunigungspotenziale im Wasserrecht genutzt werden.

1. Überragendes öffentliches Interesse konsequent ausgestalten – Art. 1, § 2 StromFlexG

Der Gesetzentwurf sieht in § 2 StromFlexG vor, dass für bezuschlagte Kraftwerke ein befristetes überragendes öffentliches Interesse festgestellt wird. Dieser Ansatz ist ausdrücklich zu begrüßen, da er die besondere Bedeutung der Projekte für Versorgungssicherheit und Systemstabilität anerkennt.

Allerdings sollte die Regelung erweitert werden. Das überragende öffentliche Interesse muss nicht nur für die eigentliche Erzeugungsanlage gelten, sondern - wie vom Bundesrat bereits für die Netze gefordert - ebenso für sämtliche mit dem Vorhaben verbundenen Netzanschlüsse und Leitungsinfrastrukturen (jeweils Strom und Gas). Ohne einen rechtzeitig verfügbaren Netzanschluss kann die Errichtung des Kraftwerks ihren energiewirtschaftlichen Zweck nicht erfüllen.

Zudem sollte auf Widersprüche zu parallel laufenden Gesetzgebungsvorhaben verzichtet werden. Die derzeit diskutierten Änderungen im Bauplanungsrecht würden dazu führen, dass insbesondere Stromspeicher außerhalb bestimmter planungsrechtlich vorgeprägter Standorte künftig nicht mehr vom überragenden öffentlichen Interesse profitieren (vgl. § 35 Abs. 2 BauGB-E, Drs. 21/6588). Dies würde Genehmigungsprozesse verlängern und den notwendigen Ausbau der Flexibilitätsoptionen im Energiesystem erschweren. Aus Gründen der Kohärenz und der Investitionssicherheit sollte an dem bisherigen Vorrangstatus festgehalten werden.

2. Wahlrecht bei der Konzentrationswirkung des BImSchG schaffen – Art. 1, § 3 StromFlexG

Die in § 3 StromFlexG vorgesehene Herausnahme der Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung aus der Konzentrationswirkung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes kann im Einzelfall zu Verfahrensbeschleunigungen führen, ist jedoch auch mit nicht unerheblichen Risiken verbunden.

Die vorgesehene Herausnahme der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV aus der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG führt in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungs- und Vollzugsproblemen. Die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV umfasst nicht nur den Betrieb, sondern bereits die Errichtung überwachungsbedürftiger Anlagen. Gleichzeitig gestattet die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Errichtung des Vorhabens. Gleiches gilt für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG in Abhängigkeit des Antragsgegenstandes.

Hierdurch entsteht die Situation, dass eine erteilte BImSchG-Genehmigung oder Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht uneingeschränkt ausgenutzt werden kann, solange die erforderliche Erlaubnis nach § 18 BetrSichV noch nicht vorliegt. Vor Beginn der Baumaßnahmen wäre zunächst aufwendig abzugrenzen, welche Anlagenteile bereits aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung errichtet werden dürfen und welche Anlagenteile als Bestandteil einer erlaubnispflichtigen überwachungsbedürftigen Anlage erst nach Erteilung der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV errichtet werden können.

Diese Abgrenzung dürfte insbesondere bei Druckanlagen, Dampfkesselanlagen sowie komplexen Industrievorhaben erhebliche Schwierigkeiten bereiten, da Bauwerke, Fundamente, Rohrleitungssysteme, Apparate und Sicherheitseinrichtungen regelmäßig funktional und technisch miteinander verknüpft sind.

Der mit dem StromFlexBG beabsichtigte Beschleunigungseffekt wird dadurch teilweise konterkariert. Anstelle eines integrierten Verfahrens entstehen zusätzliche Schnittstellen zwischen Immissionsschutz-, Bau- und Arbeitsschutzrecht sowie ein erhöhter Abstimmungsbedarf zwischen Genehmigungsbehörden und Antragstellern. Es besteht die Gefahr, dass erteilte BImSchG-Genehmigungen oder Zulassungen des vorzeitigen Beginns aufgrund noch ausstehender Erlaubnisse nach § 18 BetrSichV nicht oder nur eingeschränkt umgesetzt werden können.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine klarstellende gesetzliche Regelung oder Verfahrensvorgabe erforderlich, die eindeutig festlegt, welche Errichtungsmaßnahmen weiterhin von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beziehungsweise der Zulassung des vorzeitigen Beginns erfasst werden und welche Maßnahmen bis zur Erteilung der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV zurückzustellen sind. Nur so können Rechtsunsicherheiten, Doppelprüfungen und vermeidbare Verzögerungen bei der Umsetzung von Energie- und Infrastrukturprojekten vermieden werden.

Aus Sicht der LEAG ist zudem zu berücksichtigen, dass die praktischen Rahmenbedingungen je nach Projekt erheblich variieren. Während manche Vorhaben von einem gesonderten Verfahren profitieren können, ermöglicht die bisherige Rechtslage häufig bereits eine zügige Bearbeitung über Vorbescheide, Teilgenehmigungen und/oder Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.

Ein zwingendes Entfallen der Konzentrationswirkung würde daher in zahlreichen Fällen unnötige Doppelverfahren erzeugen, den Abstimmungsaufwand erhöhen und zusätzliche Rechtsrisiken schaffen. Zudem könnten spätere Erlaubnisentscheidungen gesondert gerichtlich angegriffen werden, was die Rechtssicherheit der Vorhabenträger beeinträchtigen würde.

Die LEAG empfiehlt daher, die Einschränkung der Konzentrationswirkung als optionale Regelung auszugestalten. Die Entscheidung sollte dem Vorhabenträger überlassen werden, damit im jeweiligen Einzelfall das effizienteste Genehmigungsmodell gewählt werden kann.

3. Maßgabe zum Wasserhaushaltsgesetz – Art. 1, § 7 StromFlexG

Die beschleunigenden Maßgabe-Regelungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis und Bewilligung zu § 8 WHG sind ausdrücklich zu begrüßen.

Allerdings greift diese Regelung nur im Falle von förmlichen BImSchG-Verfahren. Keinen Beschleunigungseffekt hat die Regelung dagegen für vereinfachte BImSchG-Verfahren, deren Verfahrenslaufzeit nur 3 Monate beträgt. Um auch hier eine Beschleunigung zu erwirken, sollte analog der BImSchG-Verfahren auch bei den WHG-Verfahren differenziert werden: nicht förmliche WHG-Verfahren bzw. Änderungsverfahren sollten maximal 3 Monate, förmliche WHG-Verfahren maximal 7 Monate dauern.

Eine stärkere Verfahrensangleichung sollte schließlich auch bei der Vollständigkeitsprüfung erfolgen und diese von derzeit 45 Tagen auf eine Monatsfrist zzgl. einer möglichen Verlängerung um zwei Wochen in begründeten Fällen wie im BImSchG eingeführt werden.

4. Wasserrechtliche Änderungsanzeige einführen – Art. 6, § 8 WHG neu

Trotz der in § 7 StromFlexG ausdrücklich zu begrüßenden beschleunigenden Maßgabe-Regelung zur wasserrechtlichen Erlaubnis und Bewilligung zu § 8 WHG bleibt aus Sicht der LEAG ein wesentliches Beschleunigungspotenzial im Wasserhaushaltsgesetz bislang ungenutzt. Der Gesetzentwurf enthält keine Regelung zur vereinfachten Änderung und Fortschreibung bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse.

Insbesondere an bestehenden Kraftwerks- und Industriestandorten liegen häufig bereits umfangreiche Wasserrechte vor. Wird dort (auch im Falle der Substitution einer bestehenden Anlage) eine neue Anlage mit vergleichbarem oder ggü. dem Status quo sogar niedrigerem Wasserbedarf bzw. geringerem Abwasseranfall errichtet oder nur ein bestehender Nutzungszweck angepasst, ist heute trotzdem regelmäßig ein vollständiges neues Erlaubnisverfahren erforderlich.

Die LEAG empfiehlt daher die allgemeine Einführung einer wasserrechtlichen Änderungsanzeige bzw. (vereinfachten) Änderungsgenehmigung nach dem Vorbild des Immissionsschutzrechts (§ 15 und § 16 BImSchG). Idealerweise sollten auch Verlängerungsentscheidungen, z.B. für Grund- bzw. Bauwasserhaltungen, im Wege einer Änderung getroffen werden können. Für unwesentliche Änderungen sollte ein nicht förmliches Verfahren ausreichend sein. Hierzu sollten insbesondere zählen:

- bloße Verlängerung des Geltungszeitraums von bestehenden Erlaubnissen
- Änderungen des Benutzungszwecks ohne Auswirkung auf das Gewässer,
- gleichbleibender oder geringere Wasserentnahme ggü. dem Status-quo
- zusätzliche Abwasserteilströme bei unveränderter oder sogar geringerer Gewässerbelastung ggü. dem Status quo,
- bauliche, technische und/oder räumliche Anpassungen von Überwachungs- und Einleitstellen bei unverändertem oder reduziertem Umfang der Gewässerbenutzung.

Eine solche Regelung würde die Behörden entlasten und gleichzeitig Investitionen in moderne, flexible und klimafreundliche Energieanlagen, aber auch andere gewerbliche Vorhaben beschleunigen.

Fazit

Der Gesetzentwurf stellt einen wichtigen Schritt zur Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben zumindest im Energiebereich dar. Damit die vorgesehenen Maßnahmen ihre volle Wirkung entfalten können, sollten jedoch weitere Hemmnisse im Planungs-, Genehmigungs- und Umweltrecht beseitigt werden.

Die LEAG empfiehlt daher insbesondere:

1. die Ausweitung des überragenden öffentlichen Interesses auf Netzanschlüsse und begleitende Infrastruktur,
2. ein Wahlrecht des Vorhabenträgers bei der Konzentrationswirkung des BImSchG,
3. eine weitere Verfahrensbeschleunigung in WHG-Verfahren sowie
4. die Einführung einer wasserrechtlichen Änderungsanzeige und -genehmigungen.

Diese Anpassungen würden einen wirksamen Beitrag leisten, um die erforderlichen gesicherten Erzeugungskapazitäten rechtzeitig bereitzustellen und die Versorgungssicherheit in Deutschland dauerhaft zu gewährleisten.